

Newsletter Vergaberecht

Februar 2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Februar 2023.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Kündigungsrecht des Auftraggebers bei Erreichen der festgeschriebenen Höchstmenge in einer Rahmenvereinbarung ist vergaberechtswidrig

[zum Artikel](#)

Newsticker

Transformation des Vergaberechts: BMWK bittet um Stellungnahmen
Wertungsentscheidungen dürfen nicht durch Dritte erfolgen

Zum Erfordernis von Preisanpassungsklauseln und zur Zulässigkeit von
Losentscheidungen

Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus
Drittstaaten tritt in Kraft

[zu den Artikeln](#)

ADVANT Beiten Textsammlung Vergaberecht 2022 kostenlos abrufbar

Auch wenn sich die Vergabewelt in den vergangenen drei Jahren nicht ganz so schnell gedreht hat, haben sich gleichwohl zahlreiche legislative Änderungen und Neuerungen ergeben. Grund genug für uns, unsere beliebte Textsammlung Vergaberecht auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Ausgabe 2022 enthält alle wichtigen Rechtstexte zum ober- und unterschwelligen Vergaberecht sowie die 2021 hinzugetretene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG). Zudem haben wir erstmals weitere beschaffungsrelevante Normen weiterer Bundesgesetze im Auszug hinzugefügt (z. B. MiLoG, SchwarzArbG oder KSG) und um weitere praxisrelevante Dokumente ergänzt (z. B. Schwellenwerte 2022/2023, Katalog der Bauleistungen im Anhang II zur RL 2014/24/EU, Zusammenstellung der sozialen und besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV zur RL 2014/24/EU).

Das Kompendium können Sie auf unserer Homepage kostenlos herunterladen:

[zur Textsammlung](#)

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt
© Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kündigungsrecht des Auftraggebers bei Erreichen der festgeschriebenen Höchstmenge in einer Rahmenvereinbarung ist vergaberechtswidrig

In einer aktuellen Entscheidung hat sich das Oberlandesgericht Koblenz (Beschluss vom 12. Dezember 2022 – Verg 3/22) mit einem vertraglich vorgesehenen Kündigungsrecht des öffentlichen Auftraggebers bei Erreichen der in einer Rahmenvereinbarung genannten Schätz- oder Höchstmenge bzw. des Schätz- oder Höchstwerts beschäftigt. Im Lichte der Entscheidung des EuGH vom 17. Juni 2021, Rs. C- 23/20 – "Simonsen & Weel" (s. [Newsletter Juli 2021](#)), wonach der Auftraggeber bei der Vergabe einer Rahmenvereinbarung Höchst- und Gesamtmengen angeben muss und der Rahmenvertrag mit Erreichen der Höchstmenge automatisch endet, sieht das OLG in einem bloßen Kündigungsrecht des Auftraggebers einen Verstoß gegen den Transparenz- und den Gleichbehandlungsgrundsatz.

1. Sachverhalt

Der Auftraggeber veröffentlichte im Jahr 2022 eine Auftragsbekanntmachung zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung bezüglich Dienstleistungen im offenen Verfahren. In dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der EU-Bekanntmachung als Teil der Vergabeunterlagen abrufbaren Entwurf einer Rahmenvereinbarung gab der Auftraggeber das maximale Auftragsvolumen der Rahmenvereinbarung an. Der Entwurf der abzuschließenden Rahmenvereinbarung sah zudem folgende Klausel vor:

"2.4 Die Rahmenvereinbarung kann vom Auftraggeber jederzeit vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von fünf (5) Tagen in Schriftform gekündigt werden, wenn das genehmigte Budget des Auftraggebers (...) aufgrund bereits erteilter Aufträge ausgeschöpft ist."

Die spätere Antragstellerin beteiligte sich mit einem Angebot an der Ausschreibung. Sie wurde von dem Auftraggeber nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 VgV von dem Verfahren ausgeschlossen, da in ihrem Angebot fehlerhafte Preise enthalten seien und das Angebot somit nicht die echten, erforderlichen Preisangaben enthalte.

Die Antragstellerin stellte daraufhin einen Nachprüfungsantrag. Sie rügte insbesondere, dass weder in der Bekanntmachung noch in den

Vergabeunterlagen eine Höchstabnahmemenge angegeben sei, ab deren Erreichung die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung ende. Dies stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung dar.

Sie führte zudem aus, dass die Kalkulation ohne die Angabe von Höchstmengen kaum zu bewerkstelligen gewesen sei. Ihr Angebot beruhe darauf, dass sie die Rechtsprechung des EuGH zur Angabe von Schätz- und Höchstmengen nicht gekannt habe und das Angebot dennoch unter Zeitdruck abgegeben habe.

Die Vergabekammer verwarf den Nachprüfungsantrag als unzulässig, da die Antragstellerin bereits in Ermangelung eines ihr drohenden Schadens nicht antragsbefugt sei und ihr Ausschluss von dem Verfahren vergaberechtskonform erfolgt sei. Insbesondere genüge die Angabe in den Vergabeunterlagen zum maximalen Auftragsvolumen den Vorgaben des EuGH. Aus der Klausel 2.4 ergäbe sich nichts Gegenteiliges. Nach der Rechtsprechung des EuGH komme es auf ein Kündigungsrecht des Auftraggebers nicht an, mit Erreichen der Höchstmenge verliere die Rahmenvereinbarung vielmehr automatisch ihre Wirkung.

Die Antragstellerin hat hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt.

2. Die Entscheidung

Das OLG Koblenz befand den Nachprüfungsantrag für in vollem Umfang zulässig und begründet.

Der Antragstellerin drohe ein Schaden durch das vergaberechtswidrige Verfahren, das hier mit nicht-heilbaren Fehlern belastet war. Der Vergaberechtsverstoß sei auch nicht im Sinne des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 GWB erkennbar gewesen, sodass die Rüge der Antragstellerin auch nicht präkludiert war.

Insbesondere liege eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Transparenzgebots vor: Beide Verfahrensmaximen gebieten, dass im Falle der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen sowohl der Schätzwert als auch der Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen beziehungsweise der zu liefernden Waren anzugeben sind und dass die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn dieser Wert erreicht ist. Diese Angabe ist für den Bieter von erheblicher Bedeutung, da er auf der Grundlage dieser Schätzung seine Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung beurteilen kann. Wäre dies nicht angegeben,

könnten sich öffentliche Auftraggeber über diese Höchstmengen hinwegsetzen. Dann könnten Zuschlagsempfänger wegen Nichterfüllung der Rahmenvereinbarung vertraglich haftbar gemacht werden, wenn sie die geforderten Mengen nicht leisten könnten, selbst wenn diese Mengen die Höchstmenge in der Bekanntmachung/den Vergabeunterlagen überschreiten (so schon die Entscheidung des EuGH vom 17. Juni 2021, Rs. C- 23/20 – "Simonsen & Weel").

Im vorliegenden Fall ergäbe die Auslegung der Vergabeunterlagen jedoch nicht, dass eine Überschreitung des Höchstwerts der zu erbringenden Dienstleistungen nach der Rahmenvereinbarung zu einem Erlöschen der Leistungspflicht des Auftragnehmers führen sollte. Vielmehr werde dem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, sich über die Höchstmenge der Dienstleistungen hinwegzusetzen. Ziffer 2.4 des Entwurfs einer Rahmenvereinbarung sei dahin auszulegen, dass der Auftraggeber ein Kündigungsrecht intendiere, wenn das genehmigte Budget aufgrund erteilter Aufträge ausgeschöpft sei. Dieses Budget entspreche zwar dem in den Vergabeunterlagen genannten maximalen Auftragsvolumen der Rahmenvereinbarung. Die zusätzliche Regelung hätte aber keinen Sinn, wenn eine Überschreitung des Höchstwerts automatisch zu einem Erlöschen der Leistungspflicht führen sollte. Etwas anderes ergebe sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass Erklärungen des Auftraggebers in der Regel so zu verstehen seien, dass sie im Einklang mit den vergaberechtlichen Bestimmungen stehen. Dies sei nur dann der Fall, wenn das Ergebnis der Auslegung der Vertragsunterlagen nicht eindeutig sei, was im vorliegenden Fall abzulehnen sei.

Schließlich sei ein Kündigungsrecht auch nicht erforderlich gewesen, um ggf. vor der automatischen Beendigung des Rahmenvertrags eine Auftragsänderung nach § 132 GWB vornehmen zu können. Dies sei auch ohne ein Kündigungsrecht möglich.

Als Konsequenz des nicht heilbaren Fehlers und der damit verbundenen subjektiven Rechtsverletzung der Antragstellerin setzte das OLG Koblenz das Vergabeverfahren in den Stand vor der Auftragsbekanntmachung zurück und eröffnete damit der Antragstellerin die Chance, an dem neuen Verfahren teilzunehmen.

3. Bewertung und Praxistipps

Die Entscheidung des OLG zeigt zunächst plastisch, dass bei der Umsetzung der EuGH-Entscheidung "Simonsen & Weel" noch Unsicherheiten in der vergaberechtskonformen Ausgestaltung einer Rahmenvereinbarung bestehen. Dies gilt auch für die vom EuGH

hervorgehobene automatische Beendigung der Rahmenvereinbarung, wenn der Auftraggeber diese mengenmäßig ausgeschöpft hat. Hier zeigt sich das Spannungsverhältnis zu § 132 GWB, der nach Auffassung des EuGH – und des OLG Koblenz – weiterhin anwendbar bleibt. Eine Auftragsänderung nach § 132 GWB ist aber nur dann möglich, wenn der Auftrag noch besteht, also nicht durch Leistungserfüllung, Kündigung oder durch sonstige Gründe beendet ist. Eine Auftragsänderung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist somit keine Änderung eines bestehenden Auftrags, sondern eine neue Auftragsvergabe. Gerade bei Rahmenvereinbarungen bleibt öffentlichen Auftraggebern somit – um rechtzeitig von § 132 GWB Gebrauch machen zu können – keine Wahl, als das Volumen, welches bereits ausgeschöpft wurde, konkret nachzuhalten. Dies ist – gerade bei mehreren abrufberechtigten Stellen – keine einfache Aufgabe.

Ein Kündigungsrecht für den Auftraggeber bei Ausschöpfen der Rahmenvereinbarung ist nach dem OLG Koblenz jedenfalls keine Option, das o. g. Problem zu beseitigen. Das OLG geht vielmehr davon aus, dass dieses Kündigungsrecht die "Gefahr" begründet, dass der Auftraggeber auch nach Ausschöpfen der Höchstmenge das Kündigungsrecht nicht ausübt und noch weitere Leistungen abruft. Dieser Rückschluss ist zwar nicht zwingend, wenn man die vom EuGH postulierte automatische Beendigung ernst nimmt. Dann könnte sich nämlich ein Auftragnehmer einem Leistungsverlangen des Auftraggebers zulässigerweise mit dem Argument verweigern, dass die Rahmenvereinbarung bereits ausgeschöpft und beendet ist. Die vom OLG Koblenz bemühten Gefahren einer Umgehung bestünden damit gar nicht. Im Übrigen ist auch bei einer automatischen Beendigung der Rahmenvereinbarung nicht ausgeschlossen, dass ein Auftraggeber – unter Umständen in der irrigen Annahme, die Rahmenvereinbarung sei noch nicht ausgeschöpft – versehentlich noch Leistungen abruft und der Auftragnehmer diese – weil er hierdurch gerade nicht "überfordert" ist – gerne annimmt.

Im Ergebnis sollten öffentliche Auftraggeber aber im Lichte der Entscheidung des OLG Koblenz vorsichtshalber von vertraglichen Klauseln in Rahmenvereinbarungen absehen, welche als Umgehung der automatischen Beendigung der Rahmenvereinbarung aufgefasst werden könnten.

Magdalena Schneider

Rechtsanwältin

vCard



Newsticker

Transformation des Vergaberechts: BMWK bittet um Stellungnahmen

In Vorbereitung zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Transformation des Vergaberechts ruft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen einer öffentlichen Konsultation dazu auf, Stellungnahmen zu fünf Aktionsfeldern abzugeben. Betroffene Organisationen, Unternehmen, Verbände sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger können ihre Ansicht zur Erreichung der Ziele innerhalb dieser Aktionsfelder schildern. Hierbei geht es im Einzelnen um folgende Themen:

1. Ökologische Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung, Stärkung der Verbindlichkeit für umwelt- und klimabezogene Anforderungen
2. Soziale Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung
3. Vorantreiben der Digitalisierung der Vergabe
4. Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren
5. Förderung von Mittelstand, Start-Ups und Innovationen.

Gefragt wird unter anderem: Auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens können Sie sich eine Berücksichtigung ökologischer Kriterien vorstellen? Wie können Aspekte einer sozial verantwortlichen Beschaffung im Vergabeverfahren integriert werden? Spricht etwas gegen eine elektronische Einreichung von Nachprüfungsanträgen und eine virtuelle mündliche Verhandlung im Nachprüfungsverfahren? Warum haben Sie sich zuletzt gegebenenfalls nicht mehr an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligt? Wie können kleine und mittelständische Unternehmen stärker in die öffentliche Beschaffung einbezogen werden?

Auch wird abgefragt, wie wichtig die einzelnen Aktionsfelder jeweils sind und wo es Zielkonflikte zwischen diesen gibt.

Antworten auf den [hier](#) veröffentlichten Fragebogen können bis zum 14. Februar 2023 an vergabetransformation@bmwk.bund.de übermittelt werden.

Wertungsentscheidungen dürfen nicht durch Dritte erfolgen

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2022 entschied das OLG Schleswig (54 Verg 7/22), dass die Wertungsentscheidung eines Angebots durch den Auftraggeber immer selbst getroffen werden müsse. Im vorliegenden Fall berief der Auftraggeber eine "Jury", die teilweise aus Praktikern bestand, die vom Auftraggeber entsandt waren und teilweise aus externen Teilnehmern, die nicht dem Auftraggeber zuzuordnen waren. Der Vergabesenat entschied, es sei grundsätzlich nicht erforderlich, dass die Wertungsentscheidung von einem Organ des Auftraggebers getroffen werde. Insbesondere bestünden keine Bedenken, Fachleute oder Praktiker einzuschalten. Notwendig sei aber, dass die entscheidende Person aus dem Bereich des Auftraggebers komme, sodass die Entscheidung diesem auch zurechenbar sei. Zu vermeiden ist daher eine Konstellation, in der externe Dritte eine Ermessensentscheidung treffen oder maßgeblich beeinflussen. Externer Sachverstand darf zur Wertung herangezogen werden, die letztendliche Wertungsentscheidung muss aber immer beim Auftraggeber verbleiben. Dieser darf sich die Entscheidung eines externen Beraters nur zu eigen machen.

Zum Erfordernis von Preisanpassungsklauseln und zur Zulässigkeit von Losentscheidungen

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 (VK 1-85/22) hat die Vergabekammer (VK) Bund die Anforderungen an die Erforderlichkeit von Preisanpassungsklauseln bei der Vergabe von Lieferleistungen herausgestellt. Preisanpassungsklauseln seien nur dann anzuordnen, wenn den Bietern eine vernünftige kaufmännische Kalkulation unzumutbar ist. Da es – im Gegensatz zur Vergabe von Bauaufträgen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 EU VOB/A) – kein allgemeines Verbot für öffentliche Auftraggeber gebe, den Bietern bei der Vergabe von Lieferleistungen ungewöhnliche Wagnisse aufzubürden, seien die Anforderungen rechtlich dementsprechend hoch.

Dem Beschluss zugrunde lag ein ausgeschriebener Vertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren und einer Verlängerungsoption um weitere 12 Monate. Zudem sah der Vertrag ein Kündigungsrecht zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.

Die Antragstellerin hatte in dem Nachprüfungsverfahren argumentiert, mangels Preisanpassungsklausel sei es ihr unmöglich, ein kaufmännisch kalkuliertes Angebot abzugeben. Sie berief sich insbesondere auf die gestiegenen Rohstoff-, Energie- und Transportpreise aufgrund des Ukraine-Kriegs und der gestörten Lieferketten. Die weitere

Preisentwicklung sei nicht einmal für wenige Wochen vorhersehbar. Ohne eine Preisanpassungsklausel müsse die Antragstellerin massive Risikoaufschläge vornehmen, wobei auch dann nicht sicher wäre, dass diese die möglichen Preissteigerungen auffangen würden. Ergänzend verwies sie auf die Erlasse der verschiedenen Bundesministerien zur Aufnahme von Preisgleitklauseln im Frühjahr und Sommer 2022 (siehe die Beiträge im [Newsletter Juni 2022](#) und [Newsletter August 2022](#)).

Die VK Bund hielt eine Preisanpassungsklausel für nicht erforderlich. Die Antragstellerin könne die jüngsten Preissteigerungen bereits jetzt bei der Kalkulation ihres Angebotspreises berücksichtigen. Zudem sei sie auf Grund des vertraglichen Kündigungsrechts nicht an einem Festhalten von etwaigen unwirtschaftlichen Preisen gebunden. Darüber hinaus erscheine eine Preisanpassung gemäß § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation nicht ausgeschlossen, da die Preisentwicklung von niemanden und nicht einmal für wenige Wochen im Voraus abgeschätzt werden könne und mithin unvorhersehbar sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass alle Bieter denselben wirtschaftlichen Umständen ausgesetzt seien und es der unternehmerischen Freiheit der Bieter entspreche, wie sie ihre Risikoaufschläge kalkulierten, um etwaige Preissteigerungen zu berücksichtigen.

Weiter entschied die VK Bund, dass das Verfahren der Antragsgegnerin, bei einem etwaigen Preisgleichstand von Angeboten per Los über den Zuschlag zu entscheiden, nicht vergaberechtswidrig ist.

Die Entscheidung der VK Bund zeigt die unterschiedlichen Anforderungen an die Aufnahme von Preisanpassungsklauseln bei Bauvergaben und bei der Vergabe von Lieferleistungen auf. Während die VK Westfalen mit Beschluss vom 12. Juli 2022 (VK 3-24/22) bei einer Bauvergabe die Aufnahme einer Preisanpassungsklausel für zwingend erforderlich hielt (hierzu bereits ausführlich: [Newsletter Oktober 2022](#)), ist die VK Bund im vorliegenden Fall bezogen auf die Vergabe von Lieferleistungen – auf Grund des fehlenden Verbots für öffentliche Auftraggeber, den Bietern ungewöhnliche Wagnisse aufzubürden - anderer Ansicht.

Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus Drittstaaten tritt in Kraft

Am 12. Januar 2023 trat die Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus Drittstaaten in Kraft. Durch diese neuen Vorschriften gegen Wettbewerbsverfälschungen bleibt es der EU möglich, offen für Handel und Investitionen zu bleiben und dabei gleiche

Wettbewerbsbedingungen für alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu gewährleisten. Die Kommission wird befugt, finanzielle Zuwendungen zu prüfen, die in der EU wirtschaftlich tätige Unternehmen von nicht-EU-Staaten erhalten, um gegen dadurch entstehende Wettbewerbsverfälschungen vorzugehen.

Die Verordnung sieht die Verpflichtung für Unternehmen vor, Zusammenschlüsse, die mit einer finanziellen Zuwendung einer drittstaatlichen Regierung verbunden sind, zur Genehmigung bei der Kommission anzumelden, wenn a) der Umsatz des übernommenen Unternehmens oder eines der am Zusammenschluss Beteiligten oder des Gemeinschaftsunternehmens EUR 500 Millionen oder mehr beträgt und sich b) die drittstaatliche finanzielle Zuwendung auf mindestens EUR 50 Millionen beläuft.

Weiterhin werden Unternehmen verpflichtet, ihre Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren bei der Kommission zu melden, wenn a) der geschätzte Auftragswert mindestens EUR 250 Millionen beträgt und b) sich die damit verbundene drittstaatliche finanzielle Zuwendung auf mindestens EUR 4 Millionen pro Drittstaat beläuft.

In allen Marktlagen kann die Kommission zudem von Amts wegen eine Prüfung einleiten, wenn der Verdacht besteht, dass drittstaatliche Subventionen vorliegen könnten. Während der laufenden Prüfung dürfen angemeldete Zusammenschlüsse nicht vollzogen werden.

Stellt die Kommission fest, dass eine drittstaatliche Subvention vorliegt, die den Binnenmarkt verzerrt, wiegt sie die negativen Auswirkungen der Subvention gegen die positiven Auswirkungen durch die Entwicklung der subventionierten Wirtschaftstätigkeit ab. Überwiegen die negativen Folgen, kann sie Abhilfemaßnahmen zur Auflage für die Unternehmen machen, um die Verzerrung zu beseitigen.

Die Verordnung wird ab dem 12. Juli 2023 angewendet. Die Kommission kann für anmeldepflichtige Zusammenschlüsse und öffentliche Vergabeverfahren alle Subventionen prüfen, die innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre gewährt wurden, im Übrigen alle Subventionen, die in den vorausgegangenen zehn Jahren gewährt wurden.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüttke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.